

Kindesmisshandlung in der Kita/Tagespflege?

Besteht der Verdacht auf eine Verletzung oder Gefährdung eines Kindes in der Tagespflege/Kita, ob durch andere Kinder oder Mitarbeiter/innen, ist folgendes Vorgehen sinnvoll:

- › Der geschilderte Vorfall wird – wie immer bei Verdacht auf Gewalteinwirkung oder Kindeswohlgefährdung – ausführlich festgehalten. Hierbei ist darauf zu achten, klar zu dokumentieren, von wem die Angaben stammen. Wörtliche Rede ist als solche zu markieren. Wertungen sollten in der Dokumentation vermieden werden.
- › Es erfolgt eine Ganzkörperuntersuchung durch einen erfahrenen Arzt/eine erfahrene Ärztin. Alle Verletzungen müssen umfassend dokumentiert werden (fotografisch und schriftlich).
- › Eine anogenitale Untersuchung von Mädchen darf nur durch einen entsprechend erfahrenen Arzt/erfahrene Ärztin durchgeführt werden. Der fachliche Standard muss dabei immer (!) gewahrt werden.
- › Den Eltern sollte in jedem Fall zu einer Beratung geraten werden:
 - › z. B. durch den Kinderschutzbund <https://www.kinderschutzbund-nrw.de/aktuelles/moeglichkeiten-der-beratung>
Kinderschutzzentrum <https://www.kinderschutz-zentren.org/zentren-vor-ort>
Elternhotline: 0800/1110550 – <https://www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html>
 - › vor-Ort-Beratungsstellen können Sie (oder die Eltern) suchen unter:
<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/standortfinder/>
- › Ein Gespräch mit der Tagespflegeperson/Einrichtung/dem Träger der Einrichtung ist natürlich möglich und auch sinnvoll. Je nach Situation kann es angeraten sein, dies als Eltern nicht allein mit der Einrichtung/dem Träger, sondern z. B. mit dem Jugendamt durchzuführen.
- › Die Eltern können sich auch an das Landesjugendamt wenden, das die Aufsicht über alle Kindertageseinrichtungen führt. Diese ist erreichbar im Rheinland (LVR) unter 0221 809 4053, in Westfalen-Lippe (LVWL) unter 0251 591 4565.
- › Auf Wunsch der Eltern können auch die behandelnden Ärzt*innen den Kontakt herstellen. Die sog. Berufsgeheimnisträger/-innen können auch den direkten Kontakt zum Landesjugendamt suchen, wenn sie dies für erforderlich halten.

Zur Frage einer polizeilichen Anzeige

Eine Strafanzeige kann sinnvoll oder zum Schutz anderer Kinder ggf. auch notwendig sein. Sollten Eltern Sie bezüglich einer polizeilichen Anzeige um Rat fragen, ist es wichtig auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- › Eine polizeiliche Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Bei V. a. eine Körperverletzung zum Nachteil eines Kindes muss die Polizei ermitteln, wenn ein solcher Vorwurf dort angezeigt wurde.
- › Es besteht – auch für die behandelnden Ärzt*innen – keine Anzeigepflicht.
- › Es kann auch zu einem späteren Zeitpunkt Anzeige erstattet werden.

Die Entscheidung treffen letztlich und ausschließlich die Eltern.

Eine anwaltliche Beratung ist unabhängig von einer Anzeige und kann von den Eltern unabhängig von allem anderen gesucht werden. Kontakte oder Informationen findet man beispielsweise beim WEISSEN RING www.weisser-ring.de.